

Martin ZulligerLangenmattstrasse 26 | 8617 Mönchaltorf
Switzerland

☎ Mobile +41 (0)79 394 09 05

Homepage www.fotozuma.ch
Mail kontakt@fotozuma.ch**Allgemeine
Geschäftsbedingungen (AGB)****1. Präambel**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Geschäftsverkehr mit Fotozuma. Fotozuma ist berechtigt die AGB jederzeit und ohne Ankündigung anzupassen. Die jeweils gültigen AGB werden auf www.fotozuma.ch publiziert. Der besseren Lesbarkeit halber wird in den AGB und allfälligen ähnlichen Dokumenten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Wo die männliche Form angewendet wird hat diese auch Gültigkeit für sämtliche anderen Geschlechterformen.

2. Bilderschutz

Von Fotozuma erstellte respektive auf dessen Kanälen präsentierte Bilder sind geschützt und dürfen ohne die schriftliche Einwilligung von Fotozuma durch Dritte in keiner Art und Weise verwendet, verändert, reproduziert oder in digitalen Medien verlinkt, eingefügt, etc. werden. Bei einer Verletzung dieser Vorgabe ist Fotozuma berechtigt die weitere Nutzung zu untersagen, finanzielle Entschädigung zu verlangen und rechtliche Schritte einzuleiten. Für Schäden welche durch eine diesen Bedingungen widersprechende Nutzung entstehen (Bilderdiebstahl, etc.) lehnt Fotozuma jegliche Haftung ab.

3. Leistungsbeschreibung**3.1 Arbeitsfelder**

Fotozuma ist Erbringer von Fotoarbeiten (Erstellen von Fotos) in den Bereichen Architektur-, Landschafts-, Personen- und Sachfotografie. Weiter kann Fotozuma Fotoprodukte (Bildbände, Postkarten etc.) zum Kauf anbieten, Bildbearbeitungen vornehmen sowie Beratungen, Coachings, Workshops, etc. zu fotografischen Themen organisieren oder durchführen.

3.2 Intention

Fotozuma verfolgt mit seiner Arbeit mehrheitlich dokumentarisch oder künstlerisch motivierte Ziele und arbeitet bevorzugt an freien Projekten. Fotozuma kann auch Auftragsarbeiten übernehmen.

3.3 Leistungsverpflichtung

Die durch Fotozuma publizierten Angebote stellen keine Leistungsverpflichtung dar. Fotozuma ist jederzeit frei in der Entscheidung einen Auftrag anzunehmen oder ohne Begründung abzulehnen.

3.4 Leistungserbringer

Fotozuma erbringt Fotoarbeiten persönlich. Er behält sich das Recht vor jederzeit und ohne vorherige Ankündigung Hilfspersonal (z.B. Assistenten, Visagisten, etc.) zu engagieren respektive die Fotoarbeit ergänzende Arbeiten (Bildbearbeitung, Druck, etc.) an geeignete Dienstleister oder Dienstleistungsbetriebe zu vergeben.

3.5 Präsentationskanäle

Fotozuma präsentiert seine Arbeiten und Produkte über seinen Webauftritt (www.fotozuma.ch), soziale Netzwerke und sporadische Ausstellungen. Fotozuma behält sich das Recht vor die Präsentationskanäle jederzeit und ohne vorherige Ankündigung anzupassen.

3.6 Recht an der freien künstlerischen Arbeit

Sämtliche Arbeiten von Fotozuma erfolgen unter Wahrung seiner künstlerischen Intentionen. Fotozuma ist insbesondere frei in der Gestaltung seiner Bilder, der Wahl der eingesetzten Hilfsmittel sowie den Methoden der elektronischen Bildbearbeitung. Allfällige Auflagen oder Vorgaben von Vertragspartnern werden nur insofern umgesetzt als dass diese mit der Arbeitsweise von Fotozuma vereinbar sind. Kann sich Fotozuma mit den Vorgaben seiner Vertragspartner nicht einverstanden erklären wird er die entsprechenden Fotoarbeiten nach eigener Idee durchführen, nicht annehmen oder ist berechtigt eine Zusammenarbeit jederzeit - ohne Entschädigungsleistung zu Gunsten seiner Vertragspartner - abzubrechen.

3.7 Methoden der Bildbearbeitung

Fotozuma wendet die elektronische Bildbearbeitung äusserst restriktiv an. Sofern notwendig werden Bilder bezüglich Schnitt, Farbe, Helligkeit, Kontrast und Schärfe optimiert. Es können Bilder in Farbe und/oder Schwarz/Weiss respektive mit einem vom Aufnahmeformat abweichenden Seitenverhältnis entstehen. Fotozuma nimmt keine umfangreichen Bearbeitungen wie Collagen und Beautyretouches vor. Über die vorzunehmenden Bildbearbeitungsmethoden entscheidet ausschliesslich Fotozuma.

3.8 Technische Selbstverständlichkeit

Fotozuma erbringt seine Dienstleistungen mit einer adäquaten Ausrüstung die in technisch einwandfreiem Zustand ist. In der Regel wird Fotozuma bei der Leistungserbringung eine Backupausrüstung mitführen mittels welcher eine Leistungserbringung in eingeschränkter Art und Weise auch dann möglich ist wenn die Hauptausrüstung in Folge eines Totalausfalls nicht mehr verwendbar ist.

3.9 Ethische Selbstverständlichkeit

Fotozuma verpflichtet sich seine Arbeiten weder sinnentfremdend noch ehrverletzend zu verwenden.

4. Grundlagen einer Zusammenarbeit**4.1 Art der Zusammenarbeit**

Jegliche Zusammenarbeit mit Fotozuma erfolgt auf Auftragsbasis und nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Jeder Vertragspartner ist selber um ausreichenden Versicherungsschutz, die allfällige Besteuerung von Entgelten, die Ablieferung von Sozialversicherungsabgaben etc. bemüht.

4.2 Vertragsgrundsatz

Für die Erbringung von Fotoarbeiten wird grundsätzlich ein für diese Arbeit geeigneter schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die darin getroffenen Vereinbarungen ergänzen respektive präzisieren die vorliegenden AGB. Bei allen anderen Dienstleistungen kann der Vertragsabschluss auch auf eine andere geeignete Art und Weise zustande kommen.

4.3 Währung

Im Geschäftsverkehr mit Fotozuma gilt der Schweizer Franken als Zahlungsmittel. Werden Aufträge ausserhalb der Schweiz durchgeführt erfolgt die Bezahlung entweder in der Währung desjenigen Landes in welchem die Zusammenarbeit stattfindet oder in Schweizer Franken.

4.4 Preispublikation

Fotozuma publiziert die Preise für von ihm angebotene Dienstleistungen und Produkte auf seiner Homepage oder anderen ihm passend erscheinenden Medien. Die Preise sind unverbindlich und können jederzeit und ohne Vorankündigung angepasst werden.

4.5 Bezahlung

Sofern nicht explizit anders vereinbart erbringt Fotozuma seine Leistungen ausschliesslich gegen Vorkasse.

5. Termine

5.1 Publikation von Terminen

Fotozuma kann freie Termine publizieren. Die Publikation erfolgt ohne Gewähr. Publierte Termine sind unverbindlich und können ohne Ankündigung wechseln.

5.2 Terminreservation

Mit einem Vertragspartner vereinbarte provisorische Terminreservierungen werden durch Fotozuma während maximal fünf Kalendertagen aufrechterhalten. Bei Sammelausschreibungen erhält derjenige Bewerber den Zuschlag welcher als erstes die Vertragsbedingungen von Fotozuma schriftlich anerkennt. Fotozuma wird über das mögliche Vorhandensein anderer Bewerber soweit als möglich informieren.

5.3 Verbindlicher Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt dann als verbindlich und der Termin als verbindlich bestätigt wenn Fotozuma ein von allen involvierten Vertragspartnern unterzeichneter Vertrag vorliegt und der Empfang durch Fotozuma bestätigt wurde. Der Vertrag kann physisch per Briefpost oder in elektronischer Form eingereicht werden. Spätestens bei Erbringung der Dienstleistung durch Fotozuma hat der unterzeichnete Vertrag physisch vorzuliegen.

5.4 Folgen bei Absagen, Verspätung, No Show und Verzug

Der absagende, verspätete resp. in Verzug geratene Vertragspartner ist zur Leistung der nachfolgend definierten Entschädigungen verpflichtet. Die Entschädigung ist geschuldet egal ob dieser Partner als Zahlungsempfänger oder als zahlende Person auftritt.

5.4.1 Absagen bis 7 Tage vor Startzeit

Es ist keine Entschädigung geschuldet.

5.4.2 Absagen von 7 Tagen bis 48 Stunden vor Startzeit

50 % des vereinbarten Honorars.

5.4.3 Absagen von weniger als 48 Stunden vor Startzeit

100 % des vereinbarten Honorars.

5.4.4 Verspätung

Verspätungen eines Vertragspartners von bis zu 15 Minuten werden unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Dauer der Zusammenarbeit nachgeholt.

5.4.5 No Show resp. Verzug

Eine Zusammenarbeit kann abgesagt werden, wenn ein Vertragspartner nicht oder mit mehr als 15 Minuten Verspätung auf die Startzeit am vereinbarten Treffpunkt eintrifft (No Show) resp. in Verzug gerät. Als Verzug gilt, wenn im Vorfeld der Zusammenarbeit getroffene Absprachen nicht eingehalten werden, Aussagen eines Vertragspartners (z.B. bezüglich Aussehen, besonderen Fähigkeiten, etc.) nicht zutreffend sind respektive das Recht an der freien künstlerischen Arbeit von Fotozuma beschnitten oder verweigert wird. Der verspätete resp. in Verzug geratene Vertragspartner ist in diesen Fällen zur Zahlung einer Entschädigung von 100 % des vereinbarten Honorars verpflichtet.

5.4.6 Bei Verzug zu erstattende Barauslagen

Bei Verzug zu erstattende Barauslagen eines Vertragspartners sind durch den absagenden, verspäteten resp. in Verzug geratenen Vertragspartner zu erstatten. Die Erstattung erfolgt nur, sofern die Barauslagen effektiv angefallen und im Vertrag

namentlich sowie betragsmässig festgehalten sind (kumulative Erfüllung). Dem Verzug gleichzusetzen ist ein No Show einer Partei.

5.4.7 Ausnahme wegen dem Wetter

Bei Outdoorarbeiten ist Fotozuma berechtigt die Zusammenarbeit wegen nicht dem Vertrag entsprechenden respektive unsicheren Wetterbedingungen abzusagen. Eine Absage ist bis sechs Stunden vor der Startzeit möglich. Es gelten die Wetterprognosen von www.meteoschweiz.admin.ch (für Arbeiten in der Schweiz) resp. www.wetter.com (für Arbeiten ausserhalb der Schweiz). Unpassenden Wetterbedingungen gleichgestellt sind Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, Krawalle, etc. Bei wetterbedingten Absagen sind weder das Honorar noch die bei Verzug zu erstattenden Barauslagen geschuldet.

5.4.8 Ausnahme wegen Tod, Unfall oder Krankheit

Muss die Zusammenarbeit in Folge Todesfall, Erkrankung oder Unfall (sowohl eigener als auch einer nahestehenden Person), abgesagt werden ist der absagende Vertragspartner lediglich zur Zahlung der bei Verzug zu erstattenden Barauslagen verpflichtet. Die Gründe der Absage sind zweckmässig zu dokumentieren (amtliche Todesanzeige, Arztzeugnis, Polizeirapport, etc.).

6. Erbringen von Fotoarbeiten

6.1 Finanzielle Entschädigung

Die finanziellen Entschädigungen (Honorar, Spesen, etc.) werden im Vertrag festgehalten.

6.2 Dauer der Zusammenarbeit (Fotozeit)

Die Dauer der Zusammenarbeit (Fotozeit) wird im Vertrag geregelt. Die Zusammenarbeit beginnt mit der Startzeit gemäss Vertrag und endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer. Wird eine Richtzeit vereinbart so kann die Dauer der Zusammenarbeit nach individuellen Bedürfnissen verlängert oder verkürzt werden. Als massgebliche Fotozeit gilt in diesem Fall die Uhrzeit der Kamera gemessen zwischen dem ersten und dem letzten Bild der Zusammenarbeit.

6.3 Bilderlieferung

Anzahl und Art der zu liefernden Fotos wird im Vertrag festgehalten. Fotozuma unterscheidet zwischen den nachfolgenden Optionen. Die Selektion der Bilder obliegt in jedem Fall Fotozuma.

6.3.1 Dateiformat

Fotozuma händigt ausschliesslich jpeg-Dateien aus. Allfällig entstandene raw-Dateien werden durch Fotozuma nicht abgegeben.

6.3.2 Alle Bilder

Der Vertragspartner erhält alle technisch guten Bilder unbearbeitet in Farbe. Ob ein Bild als technisch gut zu bezeichnen ist entscheidet Fotozuma. Fotozuma kann – sofern vorhanden – bei Bildern mit ähnlichem Inhalt eine Selektion treffen und Bilder von der Lieferung ausschliessen.

6.3.3 Pauschal (Anzahl) Bilder

Der Vertragspartner erhält die vereinbarte Anzahl Bilder. Die Bilder können bei Bedarf durch Fotozuma bearbeitet worden sein und in Farbe und/oder in Schwarz-Weiss geliefert werden.

6.3.4 Mindestens (Anzahl) Bilder je Stunde Fotozeit

Der Vertragspartner erhält die vereinbarte Anzahl Bilder je Stunde Fotozeit. Sofern die Zeit in der effektiv fotografiert wurde (Zeitspanne gemäss Uhrzeit der Kamera zwischen dem ersten und dem letzten Foto, abzüglich Pausen von mehr als 5 Minuten je Unterbrechung) um mehr als 30 Minuten von der im Vertrag vereinbarten Fotozeit abweicht gilt die Zeit in der effektiv fotografiert wurde als relevante Zeit für die Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Bilder. Die Bilder können bei Bedarf durch Fotozuma bearbeitet worden sein und in Farbe und/oder in Schwarz-Weiss geliefert werden.

6.3.5 Keine Bilder

Der Vertragspartner erhält keine Bilder.

6.3.6 Mit Wasserzeichen

Die Bilder enthalten das Wasserzeichen von Fotozuma. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass dieses jederzeit in seiner originalen Ausgestaltung sichtbar bleibt.

6.3.7 Ohne Wasserzeichen

Die Bilder enthalten kein Wasserzeichen von Fotozuma.

6.3.8 Maximale Auflösung

Bilder in maximal möglicher Auflösung in Abhängigkeit der von Fotozuma verwendeten Kamera sowie allfällig vorgenommenen Bildbearbeitungen.

6.3.9 Weboptimierte Datei

Eine weboptimierte Datei hat die Maximalmasse von 900 Pixel in der Höhe und 750 Pixel in der Breite. Die Datei ist maximal 150 KB gross.

6.3.10 Vorschaubild

Ein Vorschaubild misst an der längeren Kante 500 Pixel. Die Datei ist ca. 50 KB gross und trägt ein provisorisches Wasserzeichen.

6.4 Art und Zeitpunkt der Lieferung

Die Bilder werden auf einem passenden Datenträger (DVD, USB-Stick) oder als Download im Web zur Verfügung gestellt. Der Versand der Bilder resp. des Downloadlinks erfolgt spätestens 30 Tage nach erfolgreicher Zusammenarbeit.

6.5 Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte an den Fotos werden für jeden Vertragspartner im Vertrag individuell festgehalten. Fotozuma unterscheidet zwischen den nachfolgenden Optionen.

6.5.1 Uneingeschränkte Nutzung

Es bestehen keinerlei Einschränkungen sowohl bezüglich der Art der Nutzung der Bilder als auch der örtlichen und zeitlichen Nutzung. Insbesondere ist auch die Nutzung der Bilder durch den Vertragspartner und/oder durch Dritte für kommerzielle Zwecke wie Stockfotografie, Verwendung der Bilder für beliebige Werbe- und Marketingmassnahmen, Verkauf der Bilder, etc. gestattet.

6.5.2 Private Nutzung und Eigenwerbung

Die Bilder können für private Zwecke genutzt werden. Die kommerzielle Nutzung im Zusammenhang mit der gemäss Vertrag festgehaltenen Tätigkeit (z.B. Fotograf, Model, etc.) der Vertragspartei ist ausdrücklich gestattet. Zulässig sind die Eigenwerbung und Illustration (inklusive Portfolio, Webpage, Internet, soziale Netzwerke etc.). Ein Verkauf der Bilder sowie eine weitergehende kommerzielle Nutzung (auch die Bewerbung anderer eigenen Erwerbstätigkeiten als der vertraglich genannten) bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung. Die Nutzung ist weder zeitlich noch örtlich beschränkt.

6.5.3 Wettbewerbe und Ausstellungen

Zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzung der Bilder für Teilnahmen an Wettbewerben und Ausstellungen inkl. aller in diesem Zusammenhang stehenden Publikationen, Veröffentlichungen und Weitergaben von Bilddateien (z.B. für Ausstellungskataloge, Webpages der Aussteller, Veröffentlichungen in Medien etc.). Zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht auf Verkauf der Bilder in Printform (z.B. Fotobücher, Poster, Fotokarten, etc.) durch oder auf Rechnung der Vertragspartei. Die Weitergabe der digitalen Bilddateien an Dritte (Fotolabors, Druckereien, etc.) zwecks Reproduktion ist explizit gestattet.

6.5.4 Keine Nutzungsrechte

Die Bilder dürfen nicht genutzt werden.

6.5.5 Bildbearbeitung gestattet

Keine Einschränkungen bezüglich Bildbearbeitung.

6.5.6 Bildbearbeitung untersagt

Die Vertragspartei darf keinerlei Massnahmen der Bildbearbeitung vornehmen. Dazu zählt auch der Beschnitt oder die Anpassung des Bildformates sowie das Entfernen oder Verändern des Wasserzeichens von Fotozuma.

6.6 Regeln zur Namensnennung

Fotozuma definiert nachfolgende Formen der Namensnennung.

6.6.1 Namensnennung von Fotozuma

Wird der Name von Fotozuma genannt so hat das entweder durch das Wasserzeichen auf dem Foto oder durch die Bezeichnung „Martin Zulliger, www.fotozuma.ch“ zu erfolgen. Wird ein von Fotozuma erstelltes Bild durch jemanden anders als Fotozuma bearbeitet und wird der Name von Fotozuma genannt so ist die allfällige Bildbearbeitung als solche zu kennzeichnen.

6.6.2 Namensnennung der anderen Vertragspartner

Fotozuma kann wählen, ob er auf eine Namensnennung verzichtet resp. Firma, Vorname oder Pseudonym des Vertragspartners verwendet. Der Vertragspartner kann jederzeit die Nennung seiner wirklichen Firma resp. seines wirklichen Vornamens oder Pseudonyms untersagen. In diesem Fall ist Fotozuma berechtigt einen beliebigen anderen Namen zu verwenden.

6.7 Speichern des Bildmaterials

Fotozuma ist nicht verpflichtet das von ihm erstellte Bildmaterial dauerhaft oder während einer definierten Zeit zu speichern.

7. Begriffsdefinitionen bei Fotoarbeiten

7.1 Beschrieb der Lokalität

Die Lokalität beschreibt den Ort wo die Zusammenarbeit erfolgt. Fotozuma verwendet dafür nachfolgende standardisierte Begriffe.

7.1.1 Indoor

Die Lokalität ist mindestens überdacht.

7.1.2 Outdoor

Die Zusammenarbeit findet unter freiem Himmel statt.

7.1.3 Privat

Die Lokalität ist abgeschlossen und steht zur exklusiven Nutzung zur Verfügung.

7.1.4 Halbprivat

Die Lokalität steht für den Anlass zur freien Verfügung, ist jedoch für unbeteiligte Dritte frei zugänglich.

7.1.5 Öffentlich

Die Zusammenarbeit findet im öffentlichen Raum statt. Drittpersonen haben jederzeit freien und uneingeschränkten Zugang zu der Lokalität.

7.1.6 Beheizt

Vor Ort steht eine Heizung zur Verfügung welche zumindest eine partielle Beheizung der Lokalität erlaubt.

7.1.7 Unbeheizt

Die Lokalität ist unbeheizt. Es wird bei jahreszeitgerechten Aussentemperaturen gearbeitet.

7.2 Aufnahmebereiche bei der Personenfotografie

Die Aufnahmebereiche beschreiben die Art der entstehenden Bilder. Stil und Herkunft der Kleidung welche zur Erzielung der Aufnahmebereiche benötigt werden sind Bestandteil der Verhandlungen vor der Zusammenarbeit.

7.2.1 Akzente

Der Vertragspartner trägt schlichte, schwarze und extrem körperbetonte Kleidung. Der Fokus der Bilder liegt auf dem gänzlich bekleideten Körper, welcher durch bewusstes und extremes Posieren kräftige Akzente in das Bild bringt.

7.2.2 Dessous

Der Vertragspartner posiert ausschliesslich in Unterwäsche.

7.2.3 Fashion

Der Vertragspartner posiert bekleidet. Soweit als möglich wird die Lokalität als gestalterisches Mittel mit in das Bild einbezogen.

7.2.4 Latex & Co

Bei Latex & Co entstehen Bilder, die allen übrigen Aufnahmebereichen zugeordnet werden können. Im Unterschied zu den übrigen Aufnahmebereichen trägt der Vertragspartner Kleidung aus Materialien welche dem Fetisch-Bereich zugeordnet werden können (z.B. Latex, Lack, etc.).

7.2.5 Lifestyle

Bei Lifestyleaufnahmen vermittelt der Vertragspartner durch die Ausübung von Tätigkeiten oder durch gezielte Mimik und Körperhaltungen Emotionen und Gefühle respektive er vermittelt Einblicke in seine (fingierte) Lebensweise. Die Kleidung des Vertragspartners passt sich den gewünschten Bildaussagen an.

7.2.6 Portrait

Das Gesicht des Vertragspartners steht im Fokus des Bildes. In der Regel beinhalten Portraitaufnahmen das Gesicht (resp. Teile davon) sowie maximal die Hälfte des Oberkörpers.

8. Buy-Out von Bildrechten

8.1 Allgemeines

Fotozuma bietet situativ die Möglichkeit an bei durchgeführten Fotoarbeiten gegen finanzielle Entschädigung den ursprünglichen Vertrag erweiternde zusätzliche Nutzungsrechte am entstandenen Bildmaterial zu erwerben respektive die ursprünglich vereinbarten Nutzungsrechte von Fotozuma am Bildmaterial einzuschränken.

8.2 Buy-Out-Optionen

Die möglichen Buy-Out-Optionen variieren in Abhängigkeit von der ursprünglich vertraglich vorgesehenen und der tatsächlichen Nutzung. Einzelne Buy-Out-Optionen können ausgeschlossen sein oder werden. Fotozuma informiert auf Nachfrage über die möglichen Optionen.

8.3 Kosten

Die Kosten sind abhängig von der gewünschten Buy-Out-Option sowie den bei Fotozuma im Zusammenhang mit der Bilderstellung angefallenen Kosten. Fotozuma erstellt individuelle Offerten.

9. Gutscheine

9.1 Allgemeines

Fotozuma kann Gutscheine ausstellen.

9.2 Möglichkeiten der Gutscheineinlösung

Gutscheine werden auf einen bestimmten Betrag oder auf eine bestimmte Leistung ausgestellt. Im Rahmen des genannten Betrages ist der Inhaber des Gutscheins berechtigt Dienstleistungen gemäss Leistungsbeschreibung und Preisliste von Fotozuma zu beanspruchen. Alternativ können Fotoprodukte von Fotozuma käuflich erworben oder die auf dem Gutschein explizit genannte Leistung bezogen werden.

9.3 Zeitliche Gültigkeit

Sofern auf dem Gutschein nicht anders aufgedruckt können die Gutscheine innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum eingelöst werden.

9.4 Barauszahlung

Eine Barauszahlung von Gutscheinen respektive eine Rückerstattung von nicht beanspruchten Leistungen ist nicht möglich.

10. Verkauf von Fotoprodukten

10.1 Bestellung

Fotoprodukte von Fotozuma können schriftlich (Briefpost, Mail, Bestellformular auf www.fotozuma.ch) oder mit anderen gängigen Mitteln bestellt werden.

10.2 Produktion und Versand

Fotoprodukte von Fotozuma werden erst nach Eingang der Kaufpreiszahlung produziert. Fotozuma strebt einen Versand der Produkte innerhalb von 30 Tagen nach Bezahlung an.

10.3 Widerruf von Produktebestellungen

Bestellungen von Fotoprodukten sind nach Eingang der Kaufpreiszahlung bei Fotozuma verbindlich und können durch den Vertragspartner nicht mehr widerrufen werden. Ein Widerruf vor Bezahlung ist jederzeit und unentgeltlich möglich.

10.4 Rückgabe- und Austauschrecht

Eine Rückgabe resp. ein Austausch von bei Fotozuma bestellten Fotoprodukten ist ausgeschlossen. Fotozuma übernimmt keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche.

11. Beratung, Coachings und Workshops

Die Bedingungen für weitere Dienstleistungen wie Beratungen, Bildbearbeitungen, Coachings, Workshops, etc. werden individuell ausgehandelt.

12. Liefer- und Versandbedingungen

12.1 Versand

Sofern ein Versand vorgesehen ist wählt Fotozuma die Art des Versandes sowie den Spediteur individuell aus.

12.2 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen auf den Empfänger der Ware über sobald Fotozuma die Ware dem Spediteur übergeben hat. Fotozuma ist für eine angemessene Verpackung der Ware besorgt. Für Transportschäden oder für den Verlust bei Versand und Zustellung übernimmt Fotozuma keine Haftung.

13. Varia

13.1 Haftung

Fotozuma übernimmt keine Haftung für Diebstahl, finanzielle Nachteile, Personen-, Reputationsschäden oder weitere Schäden jeglicher Art an seinen Vertragspartnern, von ihnen mitgebrachten Begleitpersonen resp. an deren oder an von diesen organisiertem Eigentum. Der Vertragspartner haftet für Sach- und Personenschäden resp. bei Diebstahl am Eigentum von Fotozuma sofern er oder seine Begleitpersonen dies verursachten.

13.2 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen eines Vertrages resp. der AGB als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages resp. der AGB nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages resp. der AGB durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

13.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Verträge bei denen Fotozuma involviert ist wird schweizerisches Recht angewendet. Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Wohnort von Fotozuma.